Haftungsrisiken im Einzelhandel

A. Haftungsrisiken aus Produkthaftungsgesetz für unsicherer Produkte

= nach § 1 I ProdHaftG haftet der Produkthersteller für Körperverletzungen und ggf. auch für Sachbeschädigungen für unsichere Produkte

I. Rechtsgutsverletzung, § 1 I 1 ProdHaftG
II. Produkt, § 2 ProdHaftG
III. Fehler, § 3 ProdHaftG
IV. Hersteller, § 4 ProdHaftG, sog. „Weiter Herstellerbegriff"

1. § 4 Abs.1 S.1: **Tatsächlicher Hersteller**
= Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat

2. § 4 Abs.1 S.2: **„Quasi-Hersteller"**
= wenn sich die Person als Hersteller ausgibt, d.h. nach außen hin den Eindruck erweckt, sie sei tatsächlicher Hersteller. Voraussetzung ist, dass auf dem Produkt, der Verpackung oder auf einem Begleitgegenstand der Name oder eine Marke oder ein anderes Kennzeichen angebracht wird

- diese Vorschrift hat daher Bedeutung für Versandhäuser und Handelsketten, die ein Produkt als ein eigenes anbieten

- auch die Konzernmutter, deren Kennzeichen auf dem Produkt einer Tochterfirma angebracht ist, kann haften

3. § 4 Abs.2: **Importeur**
= Einführung einer Sache aus dem Nicht-EWR-Raum

4. § 4 Abs.3 S.1: **Fehlende Bestimmbarkeit eines Herstellers**
- kann der Hersteller des Produktes nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller (oder Lieferanten) benennt.

Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 249 ff. BGB; §§ 5 ff. ProdHaftG
- Berücksichtigung des Mitverschuldens, § 6 ProdHaftG
- Bei Sachbeschädigung: Selbstbeteiligung i.H.v. **500 Euro**, § 11 ProdHaftG

B. Weitere mögliche Haftungsfallen:

→ Haftung wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht

- Händler haben dafür Sorge zu tragen, die im Einzelfall notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um potentielle Schäden oder Verletzungen möglichst gering zu halten. Die Vorkehrungen haben Sie dabei im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren und tatsächlich Möglichen durchzuführen

- Nach ständiger Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte ist **derjenige, der eine Gefahrenlage schafft**, grundsätzlich dazu verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Dabei ist zu beachten, dass eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, nicht zu erreichen und nach der berechtigten Verkehrsauffassung auch nicht zu erwarten ist

- Ein möglicher Anspruch folgt aus **§ 823 BGB**. Dabei ist jedoch nicht jedes Unterlassen tauglicher Anknüpfungspunkt für eine Rechtsgutsverletzung. Das Unterlassen ist vielmehr nur dann haftungsbegründend, wenn eine Handlungspflicht bestand. Eine solche besteht, wenn den Unterlassenden eine Verkehrssicherungspflicht trifft.

- Bsp.: Der Sturz wegen einer Unebenheit der Wegeverhältnisse (3 cm hohe Unebenheit der Gehwegplatten) im Zugangsbereich, also sogar vor dem Lebensmittelmarkt, kann (unabhängig vom Mitverschulden) zu einem Schadensersatzanspruch des Geschädigten führen, vgl. BGH, Urteil vom 13.09.2016 – Az.:9 U 158/15

→ Produktsicherheitsgesetz

- das ProdSG gilt gemäß § 1 Satz 1, „wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden."

- Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt finden sich u.a. in §§ 3 und 6 ProdSG

- § 6 Abs. 2: Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen zur

Vermeidung von Risiken zu treffen, die mit dem Verbraucherprodukt verbunden sein können, das sie auf dem Markt bereitgestellt haben; die Maßnahmen müssen den Produkteigenschaften angemessen sein und reichen bis zur Rücknahme, zu angemessenen und wirksamen Warnungen und zum Rückruf.

– auch hier sind wieder Hersteller und Einführer bezeichnet

– § 2 Nr.8: Danach ist „Einführer": jede im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Staat, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, in den Verkehr bringt

– die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ProdSG geregelte Pflicht zur Angabe des Namens und der Kontaktanschrift trifft allein den Hersteller, seinen Bevollmächtigten und den Einführer, nicht den Händler. Der BGH hat jedoch entschieden, dass der in Bezug auf die Vornahme der Kennzeichnung gar nicht verpflichtete **Händler in aller Regel für Defizite bei dieser Kennzeichnung wettbewerbsrechtlich haften muss.**

  Danach ist der Händler in der Pflicht, die von ihm vertriebenen Verbraucherprodukte darauf zu kontrollieren, ob dort der Name und die Anschrift des Herstellers aufgebracht sind. Dies dürfte ohne weiteres auch auf die weitere Kennzeichnungspflicht zur Identifikation des Verbraucherprodukts (etwa durch Anbringung einer Seriennummer) übertragbar sein

– § 6 Abs.5 ProdSG:

  Der Händler hat dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitgestellt werden. Er darf insbesondere kein Verbraucherprodukt auf dem Markt bereitstellen, von dem er weiß oder auf Grund der ihm vorliegenden Informationen oder seiner Erfahrung wissen muss, dass es nicht den Anforderungen nach § 3 entspricht. Absatz 4 gilt für den Händler entsprechend.

→ **Verletzung von Patentrechten**

– gemäß § 9 S. 2 Nr. 1 PatG ist es jedem Dritten verboten, eine geschützte Erfindung ohne Zustimmung des Patentinhabers herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen bzw. zu besitzen

- Einführen i.S. des § 9 PatG bedeutet ein Verbringen des Produktes in den inländischen Handelsverkehr

- eine bloße Durchfuhr (Transfer) vom Ausland in das Ausland durch das Inland bzw. ein Verbleiben des Erzeugnisses im Freihafen stellt nach allg. Ansicht keine Patentrechtsverletzung dar

- Rechtsfolgen bei Verstoß: § 139 PatG:

  (1) Wer entgegen den §§ 9 bis 13 eine patentierte Erfindung benutzt, kann von dem Verletzten bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

  (2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung eingeholt hätte.

→ **Verstoß gegen das Verpackungsgesetz**

- dieses Gesetz gilt für alle Verpackungen. Auch hier können Einzelhändler betroffen sein

- das Gesetz gilt u.a. für den Vertreiber. Dies ist gem. § 3 Abs. 12 jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen gewerbsmäßig in Verkehr bringt

- aber auch Hersteller und Importeur sind wieder erfasst!